

Synopse

Totalrevision Gastgewerbegesetz (GastG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **554.51**

Geändert: –

Aufgehoben: 554.51

Fassung nach 1. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)
	Gastgewerbe- und Alkoholhandelsgesetz (GastG)
	I.
<p>§ 19 Jugendschutz</p> <p>¹ Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Kinder und an Jugendliche richtet sich nach dem AlkG und dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG)¹.</p> <p>² Kinder unter 12 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder erwachsenen Familienangehörigen begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.</p>	<p>² Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren, die nicht von Erziehungsberechtigten oder einer erwachsenen Familienangehörigen Person begleitet sind, dürfen sich nach 22.00 Uhr nicht in Gastgewerbebetrieben aufhalten.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	Der Erlass RB 554.51 (Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken [Gastgewerbegesetz, GastG] vom 26. Juni 1996) wird aufgehoben.
	IV.
	Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeit-

¹) SR [817.0](#)

Fassung nach 1. Lesung (20/GE 20/362)	Fassung nach 2. Lesung (20/GE 20/362)
	punkt in Kraft.